

## Vorlage der Bundesregierung

## Bundesgesetz

vom . . . . . 1926,

über die Änderung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes B. G. Bl. Nr. 346 vom Jahre 1925 und über die Besteuerung des Bier- und Weinverbrauches durch die Länder (Gemeinden) (fünfte Abgabenteilungsnovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Abschnitt I.

Das Abgabenteilungsgesetz in seiner durch die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. August 1925, B. G. Bl. Nr. 346, verlautbarten Fassung sowie das Bundesgesetz vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 185 (dritte Abgabenteilungsnovelle) werden in den nachstehenden Bestimmungen abgeändert:

**Artikel I.** In § 1 des Abgabenteilungsgesetzes ist nach den Worten „die einmalige große Vermögensabgabe,“ einzuschalten „die Vermögenssteuer“; hingegen haben in diesem Paragraphen die Worte „in den Jahren 1924 und 1925 die Vermögenssteuer,“ und § 2, Absatz 2, des Abgabenteilungsgesetzes zu entfallen.

**Artikel II.** In § 1 des Abgabenteilungsgesetzes ist nach den Worten „die Punzierungsgebühren,“ einzuschalten „die bei der Erzeugung zu entrichtende Biersteuer (kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, samt Nachtragsbestimmungen), die Weinsteuer nach dem Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 125 und seinen Nachtragsbestimmungen;“. Hingegen haben im § 2, Absatz 1 des Abgabenteilungsgesetzes unter Zahl 2 die Worte „die Biersteuer und die Weinsteuer“, im § 2, Absatz 3, des Abgabenteilungsgesetzes unter Zahl 2 die Worte „der Biersteuer und der Weinsteuer“ und im § 2, Absatz 4, des Abgabenteilungsgesetzes die Worte „Biersteuer und Weinsteuer“ zu entfallen. Ferner ist in § 2, Absatz 4, des Abgabenteilungsgesetzes vor den Worten „der Branntweinabgabe“ das Wort „und“ einzufügen.

**Artikel III.** Die Absätze (3) bis (8) des § 2 des Abgabenteilungsgesetzes erhalten die Bezeichnung (2) bis (7).

**Artikel IV.** § 3, Absatz 6, des Abgabenteilungsgesetzes hat zu lauten:

„(6) Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zum 30. September 1926 dürfen Getränkeabgaben von den Ländern (Gemeinden) nicht erhoben werden. Dieses Verbot gilt für die Zeit vom 1. Oktober 1926 an mit der Einschränkung, daß von diesem Zeitpunkt an die Länder berechtigt sind, Verbrauchsabgaben auf Bier und Wein bis zu dem im Abschnitt II bestimmten Höchstausmaß nach den Bestimmungen des Abschnittes II dieses Gesetzes einzuhoben, wenn sie die Gemeinden daran beteiligen. Ferner dürfen vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 503 (erste Abgabenteilungsnovelle), an keinerlei Abgaben von Holz von den Ländern (Gemeinden) erhoben oder von ihnen Anordnungen über den Verkehr mit Holz erlassen werden, die von den Anordnungen des Bundes abweichen.“

**Artikel V.** Artikel 2, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 185 (dritte Abgabenteilungsnovelle), in der durch § 43 des Gesetzes vom 4. Juni 1925, B. G. Bl. Nr. 184 (Goldbilanzengesetz) geänderten Fassung, hat zu lauten:

„(3) Für jene Länder, welche von dem ihnen durch § 3, Absatz 6, des Abgabenteilungsgesetzes in der Fassung der fünften Abgabenteilungsnovelle eingeräumten Recht, vom 1. Oktober 1926 an Verbrauchsabgaben auf Bier und Wein einzuhoben,

Gebrauch machen, werden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 folgendermaßen ergänzt: Die Mindestbeträge, die den Ländern und der Gesamtheit ihrer Gemeinden durch eine ergänzende Überweisung von Seiten des Bundes gewährleistet werden, werden in der Weise berechnet, daß den nach den Einzahlungserfolgen des Jahres 1923 sich ergebenden Ertragsanteilen der Länder und der Gesamtheit ihrer Gemeinden die Mehraufwendungen hinzugeschlagen werden, die sich für die einzelnen Länder und die Gesamtheit ihrer Gemeinden aus der Beitragsleistung nach der 18. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (Bundesgesetz vom 28. Juli 1926, B. G. Bl. Nr. 206) ergeben. Sollten diese Mehraufwendungen mehr als 30 vom Hundert der angeführten Ertragsanteile ausmachen, so beschränkt sich die Gewährleistung auf das in den Absätzen 1 und 2 angeführte Ausmaß."

## Abschnitt II.

In Ausführung der Bestimmungen des § 3, Absatz 6, des Abgabenteilungsgesetzes über die Einhebung von Abgaben auf den Verbrauch von Bier und Wein in den Ländern wird verfügt:

**Artikel I.** Die Einhebung dieser Abgaben ist landesgesetzlich zu regeln, Gegenstand der Abgabe darf nur der Verbrauch im Gebiete des Landes sein. Die Produktion und der Handelsverkehr dürfen nicht getroffen werden (§ 7, Absatz 4, des Finanzverfassungsgesetzes).

**Artikel II.** Das Höchstausmaß der Bierverbrauchsabgaben beträgt 4 S vom Hektoliter, jenes der Weinverbrauchsabgaben von 12 S vom Hektoliter der unter § 2, Absatz 1, lit. b, der auf Grund des Wiederaufbaugesetzes vom 27. November 1922, B. G. Bl. Nr. 843, erlassenen III. Getränkesteuerverordnung vom 3. Juli 1923, B. G. Bl. Nr. 352, fallenden Getränke (Wein, Weinmost usw.), 4 S vom Hektoliter der unter § 2, Absatz 1, lit. a, dieser Verordnung fallenden Getränke (Obstmost usw.). Wenn neben der Landesabgabe besondere Gemeindeverbrauchsabgaben auf Bier oder Wein zur Einhebung gelangen, dürfen Landes- und Gemeindeabgabe zusammen die angeführten Höchstausmaße nicht übersteigen.

**Artikel III.** Die Länder sind verpflichtet, den Gemeinden aus dem Ertrag der Bierabgabe jenen Betrag zu überweisen, der dem Ertrag einer Abgabe von 1 S vom Hektoliter entspricht und diesen Betrag auf die Gemeinden nach dem in § 2, bisheriger Absatz 3, Zahl 2, des Abgabenteilungs-

gesetzes angeführten Schlüssel zu verteilen oder ihnen die Einhebung von Abgaben auf den Verbrauch von Bier im Gemeindegebiete mit einem Abgabensatz von 1 S vom Hektoliter zu gestatten. Ferner sind die Länder verpflichtet, den Gemeinden vom Ertrag der Weinabgaben jenen Betrag zu überweisen, der dem Ertrag einer Abgabe von 1,5 S vom Hektoliter beim Wein, Weinmost usw. und von 50 g vom Hektoliter bei Obstmost usw. entspricht und diesen Betrag auf die Gemeinden nach dem gleichen Schlüssel zu verteilen oder ihnen die Einhebung von Abgaben auf den Verbrauch von Wein, Weinmost, Obstmost usw. im Gemeindegebiete mit einem Abgabensatz von 1,5 S, beziehungsweise 50 g vom Hektoliter zu gestatten.

**Artikel IV.** Die Länder sind verpflichtet, den Gemeinden durch Landesgesetz eine Entschädigung für die Mehrbelastung zu gewähren, welche diesen aus ihrer Beitragsleistung nach dem Bundesgesetz vom 28. Juli 1926, B. G. Bl. Nr. 206 (18. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz) erwächst. Wenn dieser den Ländern obliegenden Verpflichtung durch Beteiligung der Gemeinden am Ertrage der Verbrauchsabgaben auf Bier oder Wein entprochen wird, hat dies in der Weise zu geschehen, daß die Länder den Gemeinden entweder bestimmte Teile des Ertrages dieser Abgaben überweisen oder ihnen das Recht zur Einhebung selbständiger Gemeindeabgaben auf den Verbrauch von Bier oder Wein im Gemeindegebiete einräumen. Hierbei ist für die Gemeinden, in welchen der Mehrbelastung aus der Beitragsleistung nach der 18. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz eine größere Verringerung ihrer Einnahmen infolge der Arbeitslosigkeit in der Gemeinde gegenübersteht, in besonderer Weise vorzuzorgen.

**Artikel V.** Während der Geltungsdauer dieses Gesetzes sind die Länder (Gemeinden) verpflichtet, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung mindestens in dem durch das Bundesgesetz vom 28. Juli 1926, B. G. Bl. Nr. 206 (18. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz) festgesetzten Ausmaß zu leisten.

## Abschnitt III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut. Er wird ermächtigt, den Wortlaut des Abgabenteilungsgesetzes und der dritten Abgabenteilungsnovelle unter Bedachtnahme auf die durch dieses Bundesgesetz sich ergebenden Änderungen durch Verordnung wieder zu verlautbaren.

## Bemerkungen.

### Abchnitt I.

**Artikel I.** Die Vermögenssteuer soll nach dem geltenden Abgabenteilungsgesetz vom 1. Jänner 1926 an als gemeinschaftliche Abgabe behandelt und die Verteilung ihres Ertrages durch ein Bundesgesetz geregelt werden, das also erstens die Aufteilung zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) und zweitens den Schlüssel für die Aufteilung innerhalb der Länder (Gemeinden) zu regeln hätte. Ein solches Bundesgesetz wurde bisher nicht erlassen. Die bedeutenden Mehreinnahmen, welche den Ländern und Gemeinden durch die Einführung von Landesverbrauchsabgaben auf Bier und Wein unter Ertragsbeteiligung der Gemeinden zufließen, lassen es angemessen erscheinen, den Ertrag der Vermögenssteuer, der auf Grund des Erfolges von fast 7,5 Millionen Schilling im ersten Halbjahr 1926 für 1927 mit rund 14 Millionen Schilling veranschlagt wird, zur Gänze dem Bund vorzubehalten.

**Artikel II.** Das nach § 3, Absatz 6, zu erlassende Bundesgesetz über die Einführung von Landesbierauflagen hat auch darüber zu entscheiden, inwieweit die bestehende Ertragsbeteiligung der Länder (Gemeinden) an der Biererzeugungsteuer des Bundes aufrecht bleibt oder nicht. Aus steuerpolitischen Gründen erscheint es zweckmäßig, anlässlich der Wiedereinführung von Getränkeverbrauchsabgaben der Länder und Gemeinden die bisherige Beteiligung der Länder (Gemeinden) am Ertrag der Bundesabgabe zu beseitigen, da diese Ertragsbeteiligung nur den Ersatz für die seinerzeit bestandenen selbständigen Verbrauchsabgaben der Länder und Gemeinden gebildet hatte, auf die nunmehr zurückgegriffen wird.

**Artikel III** bringt eine formelle Ordnung.

**Artikel IV** enthält die notwendige Änderung der Bestimmung des Abgabenteilungsgesetzes über die Einführung von Bierauflagen, die sich einerseits aus der Verschiebung des Anfangstermins, andererseits aus der daneben noch verfügten Zulassung von Landesweinauflagen ergibt.

**Artikel V** entspricht den in der Regierungserklärung vom 27. Juli 1926 enthaltenen Ausführungen über die in der dritten Abgabenteilungsnovelle enthaltene Garantiebestimmung. Diese würde nach dem geltenden Wortlaut des Abgabenteilungsgesetzes für den Fall der Einführung von Landesbierauflagen vollkommen entfallen, soll aber in dem Sinne aufrechterhalten werden, daß sie sich statt auf die Ertragsanteile 1923, vermehrt um 30 vom Hundert, auf diese Ertragsanteile, vermehrt um die Mehrbelastung der einzelnen Länder und der Gesamtheit der Gemeinden in jedem Land aus der 18. Arbeitslosenversicherungsnovelle bezieht. Auf keinen Fall kann sie aber in einem höheren Ausmaß gewährt werden als in der Höhe der Ertragsanteile 1923, zuzüglich 30 vom Hundert.

### Abchnitt II.

Dieser Abschnitt enthält die rahmengesetzlichen Bestimmungen über die Bier- und Weinauflagen.

**Artikel I** setzt fest, daß die Regelung durch Landesgesetz zu erfolgen und sich streng auf eine Besteuerung des Verbrauches zu beschränken hat, Produktion und Handel aber nicht getroffen werden dürfen. Es wird also für im Lande erzeugtes und aus diesem ausgeführtes Getränk im Erzeugungsland keine Abgabe zu entrichten sein, während umgekehrt für von außen eingeführtes und verbrauchtes Getränk die Abgabe zu entrichten ist.

**Artikel II.** Aus der 18. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz ergibt sich schätzungsweise für die Länder eine Mehrbelastung von höchstens 8,5 Millionen Schilling, für die Gemeinden eine solche von höchstens 1,5 Millionen Schilling, zusammen also von 10 Millionen Schilling pro Jahr; tatsächlich dürfte die Mehrbelastung der Länder und Gemeinden zusammen insgesamt 9 Millionen Schilling nicht überschreiten. Es kann mit einem Bierverbrauch von jährlich 5 Millionen Hektolitern gerechnet werden, so daß zur Deckung eines Mehraufwandes von 1 Million Schilling eine Bieraufgabe von 20 g vom Hektoliter notwendig ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Einhebung einer Bieraufgabe von rund 2 S vom Hektoliter zu gestatten. Wenn überdies die Inkamerierung der Bundesbiersteuer erfolgt, deren Ertrag für das Jahr 1927 nach dem Erfolg im ersten Halbjahr 1926 mit sicher 30 Millionen Schilling angenommen werden kann, und woran den Ländern und Gemeinden ein Anteil von 30 vom Hundert, das ist 9 Millionen Schilling, zufließt, so bedarf es noch einer weiteren Auflage in dem nach oben zugunsten der Länder und Gemeinden aufgerundeten Betrag von 2 S vom Hektoliter. Im ganzen ergibt sich daraus eine Höchstgrenze von 4 S vom Hektoliter.

Der Ertrag der Weinsteuer wird für das Jahr 1927 unter Berücksichtigung der Herabsetzung des Steuerausmaßes mit rund 10 Millionen Schilling veranschlagt, so daß der 30 prozentige Anteil der Länder und Gemeinden etwa 3 Millionen Schilling ausmachen würde. Da im Jahre 1925 rund 765.000 Hektoliter Wein und 474.000 Hektoliter Most verbraucht wurden, würde eine Auflage von 3 S vom Hektoliter Wein und von 1 S vom Hektoliter Most einen Ertrag von nahezu 3 Millionen Schilling abwerfen. Durch Festsetzung des Höchstausmaßes der Verbrauchsabgabe mit 12, beziehungsweise 4 S wird einerseits ein Ersatz für die Inkamerierung der Vermögenssteuer geboten, andererseits ein Spielraum zur Deckung von Abgängen im allgemeinen Haushaltsbedarf geschaffen.

Im Falle der Einführung selbständiger Gemeindeauflagen gelten die Höchstausmaße für Landes- und Gemeindeabgabe zusammen. Obwohl die geltende Fassung des Abgabenteilungsgesetzes nur von der Einführung von Landesverbrauchsabgaben unter Ertragsbeteiligung der Gemeinden spricht, glaubt die Bundesregierung die Einführung von selbständigen Gemeindeverbrauchsabgaben neben den Landesverbrauchsabgaben im Rahmen der vorgesehenen Höchstausmaße nicht von vornherein ausschließen zu sollen, obwohl vom Standpunkt der Einhebungskosten und der Verkehrserleichterungen die Einführung von selbständigen Gemeindeverbrauchsabgaben durchaus unerwünscht und daher die in erster Linie vorgeschlagene Lösung der Ertragsbeteiligung weit vorzuziehen wäre.

**Artikel III** und **IV** regeln die den Ländern gegenüber den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen. **Artikel III** trifft Bestimmungen über den Ersatz der inkamerierten Ertragsanteile der Gemeinden an den Getränkesteuern des Bundes und verpflichtet die Länder, den Gemeinden diesen Ersatz entweder im Falle der Einhebung einer einheitlichen Verbrauchsabgabe für Land und Gemeinden aus dem Ertrage dieser Abgabe oder durch Einräumung des Rechtes auf Einhebung von Gemeindeverbrauchsabgaben in der entsprechenden Höhe zu gewähren. Außerdem steht den Gemeinden ein Anspruch auf Ersatz der ihnen aus der 18. Arbeitslosenversicherungsnovelle erwachsenden Kosten aus Landesmitteln zu. Dieser Ersatz kann entweder a) in der Form geleistet werden, daß das Land den Gemeinden die errechneten Beträge überweist oder b) in der Form, daß allen Gemeinden des Landes ein bestimmter Ertragsanteil an den Landesaufgaben oder eine selbständige Gemeindeaufgabe eingeräumt wird.

**Artikel V** verpflichtet die Länder und Gemeinden, während der Dauer der Einhebung der Verbrauchsaufgaben zu den Kosten der Arbeitslosenversicherung mindestens in dem in der 18. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgesehenen Ausmaß beizutragen.